

Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI Teil I Nr. 22/1993) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07. 04. 1994 (GVO Teil I Nr. 9/1994) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 30.04.03 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Für eine Leistung des Archivs der Stadt Rathenow, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Entgelte erhoben.

Entgelt wird auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag in seiner Bearbeitung negativ ausfällt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit negativ ausfällt.

§ 2 Entgelt für Verwaltungshandlungen

Schriftliche Auskünfte, die Forschung in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern

Je angefangene halbe Stunde 7,50 €

Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut

Je angefangene Seite 4,00 €

Kopien von Sammlungsgut, zusätzlich der von Dritten erbrachten Leistungen

Anfertigen von Kopien

DIN A 3 1,00 €

DIN A 4 0,50 €

Anfertigen von Kopien bei Entgeltbefreiung

DIN A 3 0,50 €

DIN A 4 0,30 €

Reproduktionen aus dem Bildarchiv

Private Nutzung 2,00 €

Kommerzielle Nutzung 20,00 €

Zusätzlich

Wiedergabe auf Papier 0,75 €

Speicherung auf Diskette 2,00 €

Speicherung auf CD- Rom 10,00 €

Einscannen 2,50 €

§ 4 Entgelt für Benutzung

Benutzung im Stadtarchiv

Für jeden angefangenen Tag 4,00 €

Für eine Woche 9,00 €

Für einen Monat 25,00 €

Für ein Jahr 75,00 €

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten

Für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck

Einmalige Reproduktion entsprechend der Auflagenhöhe 25 € bis 250 €

§ 6 Entgeltbefreiung

Entgeltfrei sind

Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

Handlungen im Rahmen der Amtshilfe

die Inanspruchnahme durch das Land Brandenburg, Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Rathenow bei Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

die Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist.

Kirchen §54 Abgabeordnung

die Nutzung zu wissenschaftlichen, Orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit es sich nicht um rein private Zwecke handelt.

mündliche Auskünfte

die Nutzung von Schülern im Auftrag der Schule

Die Entgeltfreiheit schließt keine von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 30.04.03

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

gez.
Ronald Seger
Bürgermeister